

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Die Frage der kriegsbeschädigten Bundes-Angestellten.

(Schluß.)

Wir haben weiters eine Kategorie von kriegsbeschädigten Bundesangestellten, auf die wir unser besonderes Augenmerk richten müssen, die ganz besondere Stiefkinder sind. Sie werden sich erinnern können, daß im Jahre 1921 nach dem 90er-Gesetz, das 425er-Gesetz beschlossen wurde, und zwar in der letzten Sitzung des Nationalrates, worin es plötzlich eingebracht wurde, und sollte im Geiste des 90er-Gesetzes dieses ergänzen. Jeder kriegsbeschädigte Bundesangestellte, welcher in gehobener Verwendung stand, sei dementsprechend zu überführen. Mit der Durchführung wurde der Heeresminister mit dem Finanzminister betraut. Mit diesem Gesetz wurde erreicht, daß alle jene Offiziere, die nach dem Militärabbau-gesetz abgebaut wurden, auf Grund dieses Gesetzes zu ständigen Vertragsangestellten gemacht und später wieder reaktiviert wurden, während die Mannschaftspersonen unter die Räder gekommen sind. Man hatte damals den Plan, die Wehrmänner zu ständigen Vertragsangestellten mit dem Hauptmomente zu machen, daß sie keinen Anspruch auf Pension haben. Man hat auch erklärt, daß es nicht angeht, die Wehrmänner in das allgemeine Beamten-schema einzuführen. Das war falsch, weil die Wehrmänner im Zeitpunkte ihrer Ueberführung nach dem 90er-, bezw. 425er-Gesetz nicht nur bei der Wehrmacht, sondern auch anderswo auf Dienstposten verwendet worden sind, wo eine rangklassenmäßige Einruppierung möglich gewesen wäre. Wir haben eine Reihe von Unterbeamten, die aus dem Wehrmännerstand hervorgegangen sind, die man besonders niederträchtig in der Provinz behandelt hatte, da man die Erfahrung gemacht hat, daß sie durchwegs zu untergeordneten Diensten verwendet worden sind und, obwohl sie auf Grund ihrer Kriegsbeschädigung Berücksichtigung hätten finden sollen, zu allen Arbeiten herangezogen. Die Folge davon war, daß sie nach kurzer Zeit krank wurden und als krank aus dem Dienste entfernt worden sind. Als Bundesangestellte waren sie Mitglieder der Bundeskrankenkasse und diese hat das Merkmal, daß sie keine Arbeitslosenversicherung auszahlt. So stehen diese kriegsbeschädigten Bundesangestellten, wenn sie aus dem Bundesdienst ausscheiden, ohne jede materielle Hilfe da. Das sind also die bequinstigten kriegsbeschädigten Wehrmänner. Wir haben den Beschluß gefaßt und eine Denkschrift ausgearbeitet, daß solche Dienstverhältnisse einer besonderen Behandlung unterzogen werden und die Regierung aufgefordert, diese ständigen Vertragsangestellten zu pragmatifizieren.

Die Pragmatifizierung soll heuer fortgesetzt werden und die Regierung hat sich eine Methode zurechtgelegt, daß alle Bundesangestellten, die nicht mindestens Kanzeleibienst versehen, von der Pragmatifizierung sozusagen ausgeschlossen sind. Die Regierung ist zur Erkenntnis gekommen, daß die Angehörigen der Verwendungsgruppen 1 bis 3 jederzeit auswechselbar sind und trägt sich mit dem Gedanken, daß man sie 14tägig fortschicken kann.

Der Kampf selbst aber geht noch weiter! Seit dem Jahre 1922 hat sich die Situation ganz entschieden gegen die Kollegen im allgemeinen und die Kriegsbeschädigten im besonderen verschlimmert. Wir müssen offen zugeben, daß die kriegsbeschädigten Bundesangestellten nicht allzu viel beigetragen haben, um einen entscheidenden Widerstand zu zeigen. Es ist zu bedauern, daß in der Zeit der schwersten Abwartestellung, wo Hunderte auf Erledigung warten und bis heute nicht wissen, wie sie daran sind, eine Menge kriegsbeschädigte Bundesangestellte gibt, die sich mit dieser Frage nicht beschäftigen. Wir haben weiters einen Fehler begangen, daß wir uns innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation nicht mit der nötigen

Kraft durchzusetzen verstanden haben. Wir haben im Fünfundzwanziger-Ausschuß bei allen Verhandlungen erleben müssen, daß seitens der größten Gewerkschaften nicht das notwendige Verständnis für uns vorhanden war, und das kann nur deshalb sein, weil die Kriegsbeschädigten selbst innerhalb ihrer Organisationen nicht in der Lage sind, sich durchzusetzen.

Weiters wissen Sie, daß seit langem die Vordienstzeit nicht gerechnet wurde. Die Vordienstzeitverordnung vom Jahre 1924 hat keine weitere Lösung gefunden. In der Vordienstzeitverordnung finden wir Dinge, die uns kriegsbeschädigte Bundesangestellte berühren. Sie trägt das Merkmal, daß eigentlich gar keine Dienstzeit eingerechnet werden muß, sondern es nur eine Ermessenssache ist. Alle diejenigen, die seinerzeit bei der Volkswehr gedient haben, verlieren sie, weil sie damals abgefertigt wurden. Die Abfertigung war zwangsweise. Das sollte dazu beitragen, daß sie nicht mehr Dienstjahre in Anrechnung bringen konnten. Ueberdies sollten jedem Vertragsangestellten neben den Ausbildungsjahren zwei weitere Jahre abgezogen werden.

Nun geht seit Jahren der Kampf auch auf diesem Gebiete und ist eine Rückwärtsbewegung zu verzeichnen. Die Regierung hat im Anstellungserforderungsgesetz ausgesprochen, daß Beamte, die sich im Bundesdienst befinden und bereits in die 7. Verwendungsgruppe eingedrungen sind, von jedem Nachweis ausgenommen sein sollen. Da hat sich im Fünfundzwanziger-Ausschuß Merkwürdiges zugetragen. Während sonst mit gemeinsamer Kraft vorgegangen wurde, haben sich eine ganze Reihe von Organisationen gefunden, die sich auf den Standpunkt stellten, daß das Anstellungsgesetz viel zu milde sei. Es wurde ein Antrag seitens des Reichsverbandes gestellt, daß strenge Vorschriften, Prüfungen und Nachweise für alle jene in Betracht kommen sollen, die überhaupt in die Gruppe 7 eingeteilt werden. Dies sollte nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit gelten. Die Regierung hat sich aber das auch nicht durchzuführen getraut, gerade so wie sie die Verbesserungsanträge, die die freien Gewerkschaften eingebracht haben, nicht angenommen hat. Es ist in allen diesen Dingen ein gewisses System zu erblicken und es sollen alle Neueingetretenen seit dem Jahre 1919 wieder in jene Gruppen zurückgedrängt werden, wie sie nach dem alten Rangklassensystem gebühren.

Ich bin überzeugt, daß für uns der Aufstieg nach oben folgen muß, wir wollen in keiner Form irgendetwelche Beeinflussung in politischer Richtung, wir wollen vorwärts und aufwärts und uns frei entwickeln. Wir können dieses System nur dadurch verhindern und bekämpfen, wenn wir uns fest zusammenschließen. Und in diesem Sinne bitte ich den Unterausschuß, daß er arbeite, damit es nicht möglich ist, daß über die Invaliden hinweg zur Tagesordnung gegangen wird.

## Das amtlich überprüfte Liebesverhältnis.

Der nicht alltägliche Fall, daß durch Polizei-Erhebungen festgestellt wurde, ob zwischen einer Witwe und ihrem Zimmerherrn ein Liebesverhältnis stattfindet — auch zu solchen Erhebungen muß die Polizei also Zeit haben — beschäftigte in einer Verhandlung den Verwaltungsgerichtshof. Der Kriegerwitwe Albine Reinelt wurde von der Invaliden-Entschädigungs-Kommission in Graz eine Abfertigung nur im dreifachen Betrage ihrer Jahresrente zuerkannt, weil sie ohnehin einen Lebensgefährten in der Person des Elektrotechnikers Franz Zimmerl habe. Sie erhob dagegen den Einspruch an die Schiedskommission, weil ihr die volle Abfertigung gebühre. Denn es sei unrichtig, daß Zimmerl ihr Lebens-